

änderungen jedoch zu Gewinnerhöhungen führen, werden für die Jahre 1969 und 1970 unter analoger Anwendung der Grundsätze gemäß Ziff. 2 Buchst. b in das Gewinnausgleichsverfahren einbezogen.

C.

**Berücksichtigung
besonderer betrieblicher Bedingungen
bei der Durchführung des Gewinnausgleichs**

Die Betriebe sind berechtigt, wenn das Verfahren zur Ermittlung des Gewinnausgleichs gemäß den Abschnitten A und B zu wesentlichen Abweichungen von der tatsächlichen ökonomischen Entwicklung führt, bei den Räten der Bezirke bzw. Kreise die Durchführung des Gewinnausgleichs auf der Basis der vorder Industriepreisreform geltenden Industriepreise zu beantragen. Sie haben dazu kontrollfähige Unterlagen vorzulegen.

Die Räte der Bezirke bzw. Kreise sind berechtigt, in Abstimmung mit den wirtschaftsleitenden Organen Ausnahmeregelungen zu treffen, wenn in Einzelfällen bei der Durchführung des Gewinnausgleichs durch Veränderungen der Produktionsstruktur erhebliche Auswirkungen auf die Rentabilität eintreten oder das Verfahren zur Ermittlung des Gewinnausgleichs gemäß den Abschnitten A und B zu wesentlichen Abweichungen von der tatsächlichen ökonomischen Entwicklung führt.

Bei der Ermittlung des Gewinnausgleichs gemäß den Abschnitten A und B bleiben die Erlöse, die auf Grund von Vereinbarungspreisen entsprechend den Preisvorschriften erzielt werden, sowie die Erlöse der in den Jahren 1969 und 1970 neu in die Produktion aufgenommenen Erzeugnisse, deren Preise nach der Kalkulationsrichtlinie vom 13. Dezember 1966* gebildet werden, außer Ansatz.

II.

**Weitergewährung von Steuerermäßigungen
für Betriebe sowie Bürger, die für ihre Erzeugnisse
und Leistungen keine neuen Industriepreise erhalten
haben, für die Jahre 1969 und 1970**

Die durch den Bezug von preisveränderten Materialien und Leistungen auf Grund der Industriepreisreform und aus planmäßigen Industriepreisänderungen in den Jahren 1969 und 1970 eintretenden Nettoeinkommensminderungen bei Betrieben sowie Bürgern (Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, private Handwerksbetriebe, private Groß- und Einzelhandelsgeschäfte, private Hotels, Gaststätten, Dienstleistungsbetriebe, private Gartenbaubetriebe, Angehörige der freischaffenden Intelligenz, sonstige selbständig Tätige, Hausbesitzer), die für ihre Erzeugnisse oder Leistungen keine neuen Industriepreise erhalten haben, werden nach der gleichen Regelung wie 1968 durch Steuerermäßigung ausgeglichen, wenn sie mehr als 5 % des Nettoeinkommens betragen. Bei Nettoeinkommen bis zu 8 000 M im Jahr erfolgt ein voller Ausgleich der

* Anordnung (Nr. 1) vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBl II Nr. 14C S. 9741; Anordnung Nr. 2 dazu vom 26. Juni 1963 (GBl II Nr. 67 S. 597) in Verbindung mit der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Bildung von Kalkulationspreisen in Industriebetrieben (GBl II Nr. 148 S. 933)

entstehenden Nettoeinkommensminderungen. Bei privaten Handwerkern und Betrieben der Kleinindustrie werden die eintretenden Nettoeinkommensminderungen wie bisher in voller Höhe ausgeglichen.

III.

**Behandlung
der im Preis enthaltenen Kostenbestandteile Forschung
und Entwicklung sowie VVB-Umlage**

Die Herausbildung einer hocheffektiven Struktur unserer Volkswirtschaft erfordert den konzentrierten Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel für die Durchführung von strukturpolitischen Aufgaben. In Verbindung damit ist es zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Selbstkosten, Entwicklung qualitativ hochwertiger Produkte und Einführung moderner technologischer Verfahren notwendig, die betriebliche und überbetriebliche Forschungs- und Entwicklungsarbeit zu verstärken.

Ausgehend davon, sind die im Preis enthaltenen Kostenbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage zielgerichtet zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten — insbesondere für Haupt- und Spitzenerzeugnisse — und zur Finanzierung der Erzeugnisgruppenarbeit einzusetzen. Für die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen stehen den Betrieben weiterhin die über die Preise realisierten erhöhten Amortisationen sowie Rationalisierungskredite zur Verfügung.

1. Zur stärkeren Durchsetzung strukturpolitischer wichtiger Aufgaben kann Betrieben mit staatlicher Beteiligung auf Vorschlag der WB und Kombinate, der Wirtschaftsräte der Bezirke bzw. der örtlichen Räte gestattet werden, ab 1970 gegenüber dem Vorjahr erzielte Mehrgewinne ganz oder teilweise für strukturpolitisch notwendige Investitionen steuerfrei zu verwenden. Der sich daraus ergebende Vermögenszuwachs erhöht den „Unteilbaren gesellschaftlichen Fonds“ der Betriebe.
2. Die von den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, privaten Industrie- und Baubetrieben in den Preisen realisierten Kostenbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage sind wie folgt zu behandeln:

Die im Jahre 1969 in den Preisen realisierten Kostenbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage sind auf einem besonderen Bankkonto zu separieren und zweckgebunden zu verwenden für die Finanzierung

- von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für betriebliche Zwecke und deren schnelle Anwendung in der Produktion
- von gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen von Wirtschaftsverbänden, Erzeugnisgruppen und anderen einheitlich geleiteten Formen der sozialistischen Kooperation, die vertraglich zwischen den an der Nutzung der Ergebnisse beteiligten Betrieben vereinbart werden
- des Kaufs von Lizenzen und Entwicklungen
- der Erzeugnisgruppenarbeit.